



Merkblatt über die Eintragung von Revisionsstellen in das Handelsregister

Jede AG, GmbH oder Genossenschaft muss eine Revisionsstelle oder den Hinweis auf den Verzicht auf die Revisionsstelle in das Handelsregister eintragen lassen!

Alle AG, GmbH und Genossenschaften unterliegen grundsätzlich derselben **Revisionspflicht** und müssen eine unabhängige Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (vgl. Art 727 ff. OR):

- **eingeschränkte Revision:** KMU unterliegen einer weniger weit gehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor. Als KMU gelten ab 1.1.2012 gemäss Art. 727 OR Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
 - o Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
 - o Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
 - o 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

- **ordentliche Revision:** Gesellschaften, die zwei der vorstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikumsgesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Eine Revisionsstelle kann nur unter der Voraussetzung in das Handelsregister eingetragen werden, dass sie bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert ist. Ob eine Registrierung vorliegt, kann unter www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch im Internet abgefragt und muss vom Handelsregisteramt in jedem Fall überprüft werden.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, besteht die Möglichkeit, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (**Opting-Out**). Weitere Hinweise zum Opting-out haben wir in unserem Merkblatt zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision zusammengefasst.